

92. Ist ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes geboten, wenn bei einer Anklage wegen Konkursvergehens der Eröffnungsbeschluß von Konkursöffnung spricht, das Urteil Zahlungseinstellung feststellt?

St.P.D. § 264.

R.D. § 240.

II. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1903 g. R. Rep. 625/03.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der wegen einfachen Bankerutts verurteilte Angeklagte war im Eröffnungsbeschlusse als ein Schuldner bezeichnet, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Nach Feststellung des angefochtenen Urteils hat er im Februar 1902 aufgehört, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat seine Zahlungen eingestellt und am 15. Februar 1902 die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt; der Antrag ist indessen wegen Mangels genügender Masse abgelehnt. Die Schlußfeststellung bezeichnet den Angeklagten als Schuldner, welcher die Zahlungen eingestellt hat. Auf die Möglichkeit dieser vom Eröffnungsbeschlusse abweichenden Auffassung ist der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht hingewiesen worden. Hieraus entnimmt die Revision die Behauptung der Verletzung des § 264 St.P.D. Die Rüge ist nicht begründet.

Nach der angeführten Gesetzesbestimmung darf eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetzes nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. Unter dem „anderen Strafgesetze“ dieser Bestimmung ist nicht schlechthin ein unter anderer Paragraphenzahl erscheinendes Strafgesetz zu verstehen; es finden sich vielfach Strafbestimmungen nahe verwandten Inhalts, die bei wissenschaftlicher Betrachtung als ebenso viele Strafgesetze aufzufassen sind, redaktionell unter einem Paragraphen, einer Nummer des Gesetzes zusammengefaßt, so daß die mehreren äußerlich zusammengefaßten Tatbestände sich als ein in einer Alternative bestehender Tatbestand darstellen. Daß nun bei den Konkursdelikten an sich zwei Strafgesetze vorlägen, je nachdem

die eine Verfehlung enthaltenden Handlungen (Unterlassungen) mit einer Konkursöffnung oder aber einer Zahlungseinstellung ohne Konkursöffnung in Zusammenhang stehen, ist als irrationell und nicht dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechend zurückzuweisen. Es handelt sich um eine für die Strafbarkeit völlig unerhebliche Modalität eines Moments des Tatbestandes. Gewisse Handlungen — Unterlassungen — werden nur zur Strafe gezogen, wenn ein bestimmtes Ereignis eingetreten ist; dies Ereignis ist die Zahlungseinstellung; ob sie ohne Konkursöffnung eintritt, oder ob auch der Konkurs eröffnet wird, kann nicht wohl einen Unterschied für die Bestrafung begründen und begründet nach dem Gesetze keinen solchen, wie denn auch zwischen dem Wesen der beiden Ereignisse ein Unterschied nicht besteht; die Konkursöffnung überhebt des Beweises der Zahlungseinstellung, auch bringt sie die Einstellung der Zahlungen durch den Schuldner, aus dem die Konkursmasse bildenden Vermögen desselben ohne weiteres mit sich.

Der Beschwerdeführer ist hiernach aus keinem anderen als dem im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Strafgesetze verurteilt worden...